

Gemeinde Niefern-Öschelbronn  
Gemarkung Niefern  
Landkreis Enzkreis

# Bebauungsplan "Lärmschutzwall A8 Bereich 1"

Fassung Satzungsbeschluss 23.10.2018

## TEXTTEIL

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634)
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, 3786),
  - Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes evtl. bisher bestehenden planungsrechtlichen Regelungen werden durch die Neuregelung aufgehoben und ersetzt.

Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt.

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

### 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO wird bestimmt durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (Lärmschutzeinrichtung). Die Höhe der baulichen Anlagen wird verbindlich festgelegt (Höheneintrag mit Höhe über NN = Normalnull). Zwischen den verbindlich festgelegten Höhen der baulichen Anlage (einzelne Höhenfestlegungen) wird die Scheitelhöhe in linearer geradliniger Verbindung als verbindlich einzuhaltende Höhe festgelegt.

Für die Kopfenenden der Lärmschutzeinrichtung (Beginn und Ende) gilt die Festlegung als in der Regel anzuwenden. An den Kopfenenden sind auf den Lärmschutzwall aufgesetzte Lärmschutzwände generell zulässig. Die lineare maximale Scheitelhöhe der Lärmschutzeinrichtung von 10 m (Bezugshorizont über Fahrbahn der Autobahn) soll an den Anschlüssen nicht überschritten werden.

(Hinweis die Fahrbahnhöhe der auszubauenden Autobahn ist in den Plänen nachrichtlich dargestellt.)

## 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.1 Die Herstellung der Bepflanzung und des Bewuchses hat folgenden Anforderungen zu genügen:
- Es ist ausschließlich standortgemäßes, heimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.
  - Herstellung naturnaher Vegetationsbestände (Gehölze, extensives Grünland, Baumgruppen).
  - Herstellung von Bodenfunktionen (Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen, Regelungsfunktionen im Naturhaushalt).

(Hinweis: Anforderungen an landschaftspflegerische Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss)

- 2.2 Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche soll folgenden Anforderungen genügen:
- Anteil der Bepflanzung mit mindestens 60 % der Fläche
  - Die Bepflanzung hat 1,5 m unter der festgesetzten Höhe der Lärmschutzeinrichtung zu enden. Unter der Dammkrone müssen 1,5 m von der Bepflanzung freigehalten werden.

Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern einheimischer und standortgerechter Arten; z. B. gemäß nachstehender Pflanz- und Qualitätenliste.

Liste 1: Bäume, Wuchsklasse I

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Fagus sylvatica	- Rotbuche	Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde
Quercus petraea	- Traubeneiche		

Liste 2: Bäume, Wuchsklasse II

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	- Feldahorn	Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche	Salix caprea	- Salweide
Malus sylvestris	- Wildapfel	Pyrus communis	- Wildbirne
Sorbus domestica	- Speierling	Sorbus torminalis	- Elsbeere

Liste 3: Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Corylus avellana	- Haselnuss	Crataegus spp.	- Weißdorn-Arten
Cornus mas	- Kornelkirsche	Prunus spinosa	- Schlehe
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Rosa canina	- Hundsrose
Euonymus euro	- Pfaffenhütchen	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster	Sambucus nigra	- Schw. Holunder
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn	Rosa rubiginosa	- Weinrose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball		

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:

- Straucharten: Str 2xv, Mindestgröße 100-125 cm bzw. Sol. 150-200 cm.
- Baumarten (Wuchsklasse II): Hei 2xv, Mindestgröße 125-150 cm; Baumarten (Wuchsklasse I): H 3xv, Mindeststammumfang 14-16 cm.

Bei Baum- und Heckenpflanzungen ist auf autochthones Pflanzgut zu achten.

Nicht bepflanzte Flächen sollen als extensiv gepflegtes Magergrünland entwickelt werden. Die Wallfläche ist mit Oberboden anzudenken und mit einer kräuterreichen Samenmischung einzusäen.

- 2.3 Wege zur Bewirtschaftung und Pflege der Lärmschutzeinrichtung sind in der Regel in wasserdurchlässiger Bauart anzulegen.
- 2.4 Flächen und Maßnahmen für den Erosionsschutz sind von den Regelungen ausgenommen, soweit diese den bepflanzten Flächen gegenüber deutlich untergeordnet sind.
- 2.5 Anforderungen an die Erdaufschüttung
- a) Zum Bau des technischen Bauwerks in wasserdurchlässiger Bauweise darf nur Bodenmaterial eingebaut werden, das im Rahmen des A8-Autobahnausbaus im Bereich der Enztalquerung (Autobahnkilometer 237,327 bis 242,100) anfällt.
  - b) Aus stofflicher Sicht darf zudem nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte Z 0 nach der VwV-Boden einhält. Hiervon ausgenommen sind naturbedingt (geogen) vorhandene erhöhte anorganische Belastungen bis zum Zuordnungswert Z 1.1 der VwV-Boden im Feststoff, wenn anhand der zugehörigen Eluatwerte eine Grundwassergefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.
  - c) Technische Bauwerke (Erdaufschüttungen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers an Straßen in Wasserschutzgebieten sind hiervon nicht berührt.

### **3. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmschutzeinrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

- 3.1 Innerhalb der im Planteil festgesetzten Fläche sind Aufschüttungen als Lärmschutzeinrichtung/Wallschüttung bis zu der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe vorzunehmen. Die Lärmschutzeinrichtung kann in Form eines Lärmschutzwalles oder einer Kombination aus Lärmschutzwand und Lärmschutzwand realisiert werden. Die Eintragungen im Bebauungsplan zur Art der Lärmschutzeinrichtung sind nur Richtlinie.
- 3.2 Die Anlage von Wegen zur Bewirtschaftung und Pflege der Lärmschutzeinrichtung (Damm- und Bermenwege) ist zulässig.

## II. HINWEISE

### 1. Erläuterungen

Der Neuausbau des vom Planbereich betroffenen Streckenabschnitts der Autobahn A8 (Autobahnkilometer 237,327 bis 242,100) wurde am 20.11.2014 planfestgestellt.

VwV-Boden = Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums (Baden-Württemberg) für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABI. Nr. 4, S. 172), zuletzt berichtigt am 29. Dezember 2017 (GABI. Nr. 13, S. 656)

### 2. Wasserschutzgebiete

Der Ausbaubereich der A8 im Enztal liegt auf Gemarkung Niefern im Bereich von Wasserschutzgebieten. Vom Planbereich sind betroffen das Wasserschutzgebiet Unteres Enztal in der Wasserschutzgebietszone IIB, in der Wasserschutzgebiet Zone IIIA und die Wasserschutzgebietszone Unteres Enztal Zone IIIB.

### 3. Landschaftsschutzgebiet „Nieferner Enztal mit Seitentälern“

Begleitend zur Autobahn sind große Bereiche vom Landschaftsschutzgebiet „Nieferner Enztal mit Seitentälern“ (LSG 2.36.048) überdeckt. Für das Landschaftsschutzgebiet besteht folgende Beschreibung: „Trocken-warme Hanglagen um Niefern-Ort mit großflächigen Grünlandarealen in der Enzaue und im Kirnbachtal“.

Das Plangebiet ist von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht betroffen. Das vom Bebauungsplan umfasste Vorhaben berührt das Schutzgebiet nicht.

### 4. Kreuzende Gashockdruckleitungen im Planungsbereich

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Bereich 1b) kreuzen im Bereich der Querprofile von Station 238+200 die BAB A 8 die neu errichtete Nordschwarzwaldleitung NOS DN 600 - MOP 80 bar, die Schwabenleitung SWB DN 600 - MOP 56 bar und die parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der Terranets BW GmbH.

Im Zuge der Realisierung der Lärmschutzeinrichtung ist mit dem Betreiber der Leitungen eine technische und wirtschaftliche Lösung zu erarbeiten, die die Leitungen im Bereich der Autobahnquerung und der sich anschließenden Lärmschutzwälle ausreichend sichert. Die technische Lösung darf für den Leitungsbetreiber nicht von substantiellem Nachteil im Hinblick auf den Betrieb und die Dauerhaftigkeit seiner Leitungen sein. Die Interessen des Leitungsbetreibers an einem möglichst geringen Eingriff in seine Rechte sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

---

Fassung Satzungsbeschluss 23.10.2018



Bohner, Stadtplaner

Ingenieurbüro

**BOHNER**

Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Harald Bohner

75223 Niefern-Öschelbronn, Mühlstraße 1

Tel.: 07233 / 96 14 - 0 Fax: 96 14 - 30

E-Mail: ingenieurbuero@buerobohner.de